

**Satzung über Aufwandsentschädigung,
Verdienstaussfall sowie Fahrt- und Reisekosten
der Mitglieder des Rates der Stadt und sonstiger ehrenamtlich Tätiger
vom 13.12.1993
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2007**

Der Rat der Stadt Cloppenburg hat aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 55 h der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), in der Sitzung am 13.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandats sowie nicht dem Rat der Stadt angehörende Mitglieder der Ausschüsse (sonstige Ausschussmitglieder) zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaussfalles sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

1. Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die in Ausübung des Mandats, der Mitgliedsrechte in Ausschüssen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder jedoch mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes sowie des Verdienstaussfalles.
2. Die Ratsmitglieder, die sonstigen Ausschussmitglieder und die Ortsvorsteher erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Zusätzlich erhalten die Ratsmitglieder und die Ortsvorsteher einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale. Ferner können die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet werden.
3. Die zwei ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung in Form einer weiteren Monatspauschale. Diese wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt und monatlich im voraus gezahlt.
4. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
5. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der

Verwaltungsausschuss.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Das Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 beträgt 30,00 EURO. Die Monatspauschale gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt 100,00 EURO.
2. Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
3.
 - a) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, für deren Berufung nach § 4 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BVBBauG) vom 19. Juni 1978 (GVBl. S. 560) besondere Qualifikationen Voraussetzungen sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 EURO pro Sitzung.
 - b) Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 EURO pro Sitzung.
4. Nimmt ein nach dieser Satzung Berechtigter an einer Sitzung teil und dauert die Sitzung länger als 4 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden höchstens 2 Sitzungsgelder gewährt.
5. Wechseln sich mehrere Ratsmitglieder aufgrund der Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rates in der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird ein Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den ersten Teilnehmer, gezahlt.
6. Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die zwei ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters je	250,00 EURO
b) die Fraktionsvorsitzenden nach Anzahl der Fraktionsmitglieder	
bis zu 2 Mitglieder	50,00 EURO
bis zu 4 Mitglieder	100,00 EURO
bis zu 8 Mitglieder	150,00 EURO
bis zu 16 Mitglieder	200,00 EURO
bis zu 32 Mitglieder	250,00 EURO

§ 4

Verdienstausschlag

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 18,00 EURO je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Stadt, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der

jeweiligen Fraktion entstehen.

Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 6 dieser Satzung gilt die gleiche Regelung.

Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

3. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht oder wer keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen kann, obwohl ihm im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlichen nach Absatz 2 gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles. Dieser wird im übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstaussfall gezahlt.
4. Verdienstaussfall wird auch für die Teilnahme an Sitzungen von Einrichtungen, Verbänden, Gesellschaften und Vereinigungen gezahlt, wenn er zur Vertretung nicht von anderer Seite gezahlt wird..
5. Verdienstaussfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder nur für die Sitzungen, für die auch ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
6. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstaussfalles hinzuzurechnen.

§ 5

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.
2. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 8,00 EURO je Stunde, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Stadt, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der jeweiligen Fraktion entstehen.
4. Im übrigen gelten die Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, 5 und 6 sinngemäß.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz.
Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,23 EURO je Straßenkilometer gezahlt. Im übrigen richtet sich die Höhe nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe.
2. Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen, soweit es sich nicht um Fahrten des Rates der Stadt oder einer seiner Ausschüsse handelt, der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses.
3. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nach § 3 dieser Satzung nicht in Betracht.
4. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderen Stellen gezahlt werden.

§ 7

Brandmeister

Der Stadtbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 195,00 EURO, der 1. stellvertretende Stadtbrandmeister von 95,00 EURO und der 2. stellvertretende Brandmeister von 65,00 EURO monatlich. Der Jugendfeuerwehrwart, der Sicherheitsbeauftragte und bis zu zwei Atemschutzgerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO monatlich. Für Dienstreisen des Stadtbrandmeisters und seiner Vertreter findet § 6 Abs. 2 dieser Satzung Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der Fassung der 6. Änderungssatzung am 01.01.2008 in Kraft.

Cloppenburg, den 10.12.2007

Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister

(Dr. Wiese)